

# KRAUSE & KOLLEGEN

## Wirtschaftsstrafrechtliche Nachrichten – Oktober 2020

**Kurzübersicht zum Inhalt:**

**[1] Rechtsprechung**

**[2] Verwaltung**

**[3] Gesetzgebung**

**[4] Wirtschaftsstrafrecht à propos**

**[5] Impressum**

**[6] Hinweis zum Urheberrecht**

---

**[1] Rechtsprechung**

---

### **Wertersatz einziehung beim Tatbeteiligten trotz Einziehungsmöglichkeit bei Dritten**

**Karlsruhe.** Die Wertersatz einziehung beim Tatbeteiligten gemäß § 73c S.1 StGB kann auch dann angeordnet werden, wenn die Einziehung des aus der Tat erlangten Gegenstands beim Drittbegünstigten gemäß § 73b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB möglich ist. Dies entschied der BGH am 28.05.2020 (Az.: 3 StR 364/19).

Nach den Feststellungen des Tatgerichtes erlangten vier der Mitangeklagten unter Täuschung über ihre Zahlungswilligkeit Kraftfahrzeuge, die sie anschließend an Dritte weiterverkauften. Der Mitangeklagte I fertigte dabei gefälschte Zulassungsbescheinigungen an, die für den Verkauf der Fahrzeuge verwendet wurden. Dafür erhielt er für jeden verkauften PKW eine Entlohnung von 2.000 EUR. An der betrügerischen Erlangung der Fahrzeuge war er nicht beteiligt. Nach den Feststellungen des Tatgerichtes verblieben die Fahrzeuge bei den Käufern.

Das Tatgericht verurteilte die Mitangeklagten wegen gewerbs- und bandenmäßigen Betruges. I wurde lediglich wegen seiner Tatbeteiligung an dem Verkauf der Fahrzeuge verurteilt. Hinsichtlich des Verkaufes der PKW wurde gegenüber I die Einziehung des Wertersatzes in Höhe der erhaltenen Entlohnung angeordnet. Eine Einziehung der für den Verkauf von den übrigen Angeklagten erhaltenen Gelder unterblieb nach § 421 Abs. 1 Nr. 3 StPO.

Der BGH bestätigte die Aussprüche zur Einziehung von Wertersatz. Er stellt klar, dass die Frage, ob der Wert des Erlangten beim Tatbeteiligten eingezogen werden könne, obgleich das aus der Tat Erlangte bei einem Dritten nach § 73b Abs. 1 StGB möglich sei, bisher höchstrichterlich nicht entschieden sei. Eine solche Wertersatz einziehung sei

jedoch rechtmäßig. So bestehe schon nach dem Wortlaut des Gesetzes kein Rangverhältnis zwischen der Einziehung des Originalgegenstands beim Dritten und der Wertersatzeinziehung beim Tatbeteiligten. Auch die Systematik spreche für eine Anwendbarkeit des § 73c StGB. Die Norm stelle auf die Unmöglichkeit der Einziehung des aus der Tat erlangten Gegenstands beim jeweiligen Empfänger des Erlangten, nicht hingegen auf eine generelle Unmöglichkeit dieser Einziehungsform ab. Ferner sei eine nachrangige Haftung des Tatbeteiligten nicht mit dem Sinn und Zweck der Vorschrift vereinbar. Die ratio legis, welche in der nachhaltigen und effektiven Kriminalitätsbekämpfung liege, gebiete vielmehr eine Einziehung beim Tatbeteiligten selbst dann, wenn die Anordnung des § 73b Abs. 1 StGB möglich sei.

### **Rechtswidrige Tatprovokation verstößt gegen fair-trial-Grundsatz**

**Straßburg.** Deutschland ist erneut vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wegen des Verstoßes gegen das Gebot eines fairen Verfahrens aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK verurteilt worden (Urt. v. 15.10.2020, Az. 40495/15, 40913/15 und 37273/15).

Der EGMR urteilte dabei über zwei strafrechtliche Verurteilungen wegen Drogenhandels. Die Verurteilten waren – nachdem sie sich zunächst erhebliche Zeit gegen ein entsprechendes Geschäft verwahrt hatten – von einer Vertrauensperson der Ermittlungsbehörden zum Verkauf von Betäubungsmitteln überredet worden. Im Rahmen der entsprechenden Strafverfahren hatten das LG Berlin und der BGH im Jahr 2013 zwar eine rechtsstaatswidrige Tatprovokation festgestellt, die Beschuldigten aber dennoch verurteilt, wobei erheblicher Strafnachlass gewährt wurde. Eine Verfassungsbeschwerde blieb erfolglos.

Der EGMR sprach den Verurteilten Entschädigungen von 18.000 und 4.190 EUR zu. Wie bereits im Jahr 2014 stellte der EGMR einen Verstoß gegen das Fairnessverbot fest und stellte klar, dass die Verurteilung im Wesentlichen auf Beweisen beruht habe, die durch eine unrechtmäßige Tatprovokation erlangt worden seien.

---

## **[2] Verwaltung**

---

### **Organisierte Kriminalität**

**Berlin.** Ausweislich der Antwort der Bundesregierung (BT-Drs. 19/23439) auf eine Kleine Anfrage der AfD-Fraktion (BT-Drs. 19/23002) bezogen sich die Verfahren mit Bezug zur Organisierten Kriminalität in den Ländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, die durch die Polizeien des Bundes und dem Zoll geführt wurden, in den Jahren 2017 und 2018 auf Schleusungs-, Eigentums- und Rauschgiftkriminalität sowie Steuer-/Zolldelikte.

Die Antwort der Bundesregierung ist [hier](#) abrufbar.

### **Schwarzarbeit**

**Berlin.** Die Bundesregierung äußert sich in ihrer Antwort (BT-Drs. 19/23467) auf eine Kleine Anfrage der AfD-Fraktion (BT-Drs. 19/22338) zu Schwarzarbeit. Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls habe vom Jahr 2014 bis zum ersten Halbjahr 2020 einen Schaden von 5,4 Milliarden Euro festgestellt. Die Schadenssumme setze sich aus nicht gezahlten Sozialversicherungsbeiträgen, nicht gezahlten Steuern und sonstigen Schäden (insbesondere nicht gezahlte Mindestlöhne und Urlaubskassenbeiträge sowie zu Unrecht erhaltene Sozialleistungen) zusammen.

Im Jahr 2019 habe die Finanzkontrolle Schwarzarbeit im Gaststätten- und Hotelgewerbe 9.610 Arbeitgeberprüfungen durchgeführt, 9.664 Strafverfahren und 9.265 Bußgeldverfahren eingeleitet, berichtet die Bundesregierung in ihrer Antwort (BT-Drs. 19/22801) auf eine Kleine Anfrage (BT-Drs. 19/21766) der Fraktion Die Linke. Im Baugewerbe waren es demnach 12.718 Arbeitgeberprüfungen, es wurden 10.074 Strafverfahren und 5.726 Bußgeldverfahren eingeleitet. In der Landwirtschaft wurden 710 Arbeitgeberprüfungen durchgeführt, 503 Strafverfahren und 185 Bußgeldverfahren eingeleitet.

Die Antwort der Bundesregierung ist [hier](#) und [hier](#) abrufbar.

### **Meldungen von Datenschutzverstößen**

**Berlin.** Die Bundesregierung äußert sich in ihrer Antwort (BT-Drs. 19/23271) auf eine Kleine Anfrage der AfD-Fraktion (BT-Drs. 19/22836) zu Datenschutzverstößen. Seit Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung am 25.05.2018 sind bis zum 22.09.2020 dieses Jahres laut Bundesregierung insgesamt 254 Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Bundesnetzagentur und den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) gemäß § 109a des Telekommunikationsgesetzes erfolgt. Danach sind Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste im Fall einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten verpflichtet, unverzüglich die Bundesnetzagentur und den BfDI davon zu benachrichtigen.

Die Antwort der Bundesregierung ist [hier](#) abrufbar.

### **Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB**

**Berlin.** Einen Überblick über die vom Bundesamt für Justiz (BfJ) seit 2008 eingeleiteten Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB wegen pflichtwidriger Unterlassung der rechtzeitigen und vollständigen Offenlegung von Jahresabschlüssen gibt die Bundesregierung in der Antwort (BT-Drs. 19/23216) auf eine Kleine Anfrage (BT-Drs. 19/22270) der AfD-

Fraktion. 2019 sind danach 200.700 Ordnungsgeldverfahren wirksam eingeleitet worden. Daraus resultierten den Angaben zufolge Einnahmen in Höhe von 100,2 Millionen Euro.

Die Antwort der Bundesregierung ist [hier](#) abrufbar.

---

### [3] Gesetzgebung

---

#### **Änderung der Urteilsverkündungsfrist der StPO**

**Berlin.** Ein Gesetzentwurf des Bundesrates (BT-Drs. 19/23547) sieht vor, dass die in der StPO vorgesehene kurze Urteilsverkündungsfrist an die längere Unterbrechungsfrist angepasst werden soll. Damit solle der misslichen geltenden Gesetzeslage abgeholfen werden, wonach sich das Gericht innerhalb eines gegenüber den Fristen des § 229 Abs. 1 und 2 StPO deutlich kürzeren Zeitraums für die Beratung eines Urteils zusammenfinden und dieses verkünden muss. Während die Hauptverhandlung gemäß § 229 Abs. 1 und 2 StPO bis zu drei Wochen bzw. – wenn sie bereits an mindestens zehn Tagen stattgefunden hat – sogar bis zu einem Monat unterbrochen werden kann, muss ein Urteil spätestens am elften Tag nach Schluss der Verhandlung verkündet werden (§ 268 Abs. 3 S. 2 StPO). Der damit einhergehende Zeitdruck führe vor allem im Hinblick auf die beteiligten Schöffen, die regelmäßig neben ihrer ehrenamtlichen Schöffentätigkeit noch anderen beruflichen Verpflichtungen unterliegen, zu erheblichen Terminierungsproblemen, denen vielfach durch verfahrensverlängernde „Schiebetermine“ Rechnung getragen werde.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates ist [hier](#) abrufbar.

#### **Rechtsgrundlage für Medienarbeit der Justiz**

**Hamburg.** Die Hamburger Justizsenatorin Anna Gallina (Bündnis90/Die Grünen) möchte auf der Ende November stattfindenden Justizministerkonferenz der Länder das Bundesjustizministerium (BMJV) auffordern, "eine verfassungskonforme Rechtsgrundlage in der Strafprozessordnung für die justizielle Medienarbeit im Strafverfahren vorzulegen". Dies lässt sich einer Pressemeldung der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz vom 06.10.2020 entnehmen.

Laut Gallina bewegen sich Gerichte und Strafverfolgungsbehörden bei ihrer Pressearbeit in Strafverfahren bisher auf einem schmalen Grat, da sie vor dem Hintergrund der Pressefreiheit einerseits den Medien Auskünfte erteilen und damit dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit gerecht werden und andererseits einen hinreichenden Schutz der Rechte der Beschuldigten und Opfer wahren müssten. Es fehle bislang an klaren, verhältnismäßigen und bundeseinheitlichen Regelungen, durch die diese widerstreitenden Rechte und Interessen in Einklang gebracht würden.

Die Pressemitteilung der Hamburger Behörde für Justiz und Verbraucherschutz ist [hier](#) abrufbar.

### **Gegenäußerung der Bundesregierung zum VerSanG**

**Berlin.** Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung vom 21.10.2020 eine Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrats vom 18.09.2020 zum Verbandssanktionengesetz (VerSanG) beschlossen (BT-Drs. 19/23568, S. 151 ff.) (wir berichteten).

Hinsichtlich der monierten Unverhältnismäßigkeit der vorgesehenen Sanktionen und Anforderungen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) führte die Bundesregierung aus, angesichts der weiterhin geltenden Höchstsanktion von 10 Mio. Euro sowie den relativ an Art, Größe, Organisation und Gefährdungsgrad des Unternehmens orientierten Compliance-Anforderungen sei den Belangen von KMU ausreichend Rechnung getragen. Gleichzeitig profitierten diese von der verbesserten verfahrensrechtlichen Situation, da dem betroffenen Unternehmen im Sanktionsverfahren ab Verfahrenseinleitung die Stellung eines Beschuldigten zukomme. Trotzdem würden (auch) unter diesem Blickwinkel Möglichkeiten einer stärkeren Ausdifferenzierung für Sanktionsbemessungskriterien und einer Konkretisierung von Compliance-Vorgaben erneut geprüft.

Den geäußerten Bedenken des Bundesrats bezüglich einer drohenden Überlastung der Justiz entgegnete die Bundesregierung, dass der entstehende Mehraufwand für die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte insbesondere anhand der sachgerechten und flexiblen Einstellungsmöglichkeiten zu bewältigen und vor dem Hintergrund der bei entsprechendem Tatverdacht ohnehin durchzuführenden Individualverfahren zudem überschaubar sei. An der Geltung des Legalitätsprinzips werde daher zwar festgehalten, eine weitere Ausdifferenzierung der Einstellungsgründe vor allem im Hinblick auf die vom Bundesrat genannten Konstellationen aber geprüft. In diese Prüfung werde auch die Frage erweiterter Einstellungsmöglichkeiten bei durch im Ausland begangenen Verbandstaten von Mitarbeitern einbezogen. Grundsätzlich sei die Ausdehnung auf Auslandstaten inländischer Verbände aber nicht zu weitgehend und mit § 38 VerSanG ausreichende Möglichkeiten zum Absehen von der Verfolgung bei Auslandstaten vorhanden.

Weiterhin soll einer Prüfung unterzogen werden, ob entsprechend den Vorschlägen des Bundesrats der in § 3 Abs. 2 VerSanG-E vorgesehene besonders schwere Fall gestrichen und die Aufsichtspflichtverletzung an ein vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten der Leitungsperson geknüpft werden soll (Änderung von § 3 Abs. 2 Nr. 1 VerSanG-E).

Zu einigen weiteren vom Bundesrat vorgeschlagenen Punkten hat sich die Bundesregierung in der vorliegenden Vorabfassung noch nicht geäußert. Hierzu zählt u.a. die Streichung der umstrittenen öffentlichen Bekanntmachung und die Verlängerung der Übergangsfrist bis zum Inkrafttreten des Gesetzes auf drei Jahre. Ob eine Stellungnahme hierzu noch erfolgt, bleibt abzuwarten.

Der Gesetzesentwurf einschließlich der Gegenäußerung (S. 151 ff.) ist [hier](#) abrufbar.

## **Gesetzesentwurf zur Fortentwicklung der StPO**

**Berlin.** Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat am 15.10.2020 einen Referentenentwurf zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften veröffentlicht. Der Entwurf beinhaltet einen umfangreichen Katalog an Änderungen bzw. Erweiterungen in verschiedenen Bereichen und verfolgt das Ziel der Modernisierung des Strafverfahrens und der Stärkung des Opferschutzes.

Neben einer automatischen Kennzeichenerfassung zu Fahndungszwecken (§ 163g StPO-E) sieht der Entwurf auch erweiterte Befugnisse der Ermittlungsbehörden im Rahmen der Postbeschlagnahme zur effektiveren Aufklärung von Straftaten im Zusammenhang mit dem Versand von krimineller Ware über das Darknet vor (§ 99 Abs. 2 StPO-E). Der Begriff der Nachtzeit im Rahmen der Wohnungsdurchsuchung in § 104 Abs. 3 StPO soll auf die Zeit zwischen 9 Uhr abends und 6 Uhr morgens vereinheitlicht werden. Weiterhin sind diverse Modifizierungen und Anpassungen der Vernehmungsvorschriften geplant; u.a. soll die Vernehmung im Ermittlungsverfahren mit Hilfe von Bild- und Tonübertragung (§ 58b StPO) ausdrücklich geregelt werden. Die Rechte des Verteidigers bei Beschuldigtenvernehmungen werden durch die Neuregelung in § 168c Abs. 5 S. 3 StPO-E gestärkt, wonach eine Benachrichtigung des Verteidigers von der richterlichen Vernehmung nur noch bei *erheblicher* Gefährdung des Untersuchungserfolgs unterbleiben darf.

Unter dem Gesichtspunkt des Opferschutzes soll eine Definition des Verletzten aufgenommen (§ 373b StPO-E) und der Zeugenschutz bezüglich personenbezogener Daten gestärkt werden (§§ 68, 200, 222 StPO).

Hervorzuheben ist außerdem die vorgesehene Verschärfung des Rechts der Vermögensabschöpfung: Insbesondere soll der Ausschlussstatbestand des § 73e Abs. 1 StGB um eine Ausnahme für Ansprüche, die durch Verjährung erloschen sind, ergänzt werden. Die Vorschrift des §111k StPO, die das Verfahren bei der Vollziehung der Beschlagnahme und des Vermögensarrestes regelt, soll um eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung ergänzt werden, die die Staatsanwaltschaft dazu befugt, Ersuchen gemäß § 38 GBO für die erforderlich werdenden Eintragungen in das Grundbuch zu stellen. Diese Änderungen sollen ausweislich eines Schreibens der Justizministerin an die Fraktionen der SPD CDU und CSU vom 23.10.2020 allerdings aus dem Gesetz ausgegliedert und in ein eigenes Gesetzesvorhaben überführt werden, das noch dieses Jahr verabschiedet werden soll.

Der Gesetzesentwurf ist [hier](#) abrufbar.

---

#### [4] Wirtschaftsstrafrecht à propos

---

##### **Fahndung über Boulevardzeitung**

**Karlsruhe.** Anders als die Vorinstanzen hat es der BGH in einem Urteil vom 29.09.2020 (Az.: VI ZR 449/19) für persönlichkeitsrechtlich zulässig angesehen, wenn im Rahmen der Berichterstattung in Boulevardmedien über ein Großereignis, bei dem es zu Straftaten gekommen ist, mit Bildmaterial um Hinweise zur Identifikation von Tatverdächtigen aufgefordert wird. Hintergrund war eine sog. identifizierende Bildberichterstattung in einem Boulevardblatt zu den Ausschreitungen beim G20-Gipfel im Juli 2017 in Hamburg.

Die Zeitung hatte unter Verwendung von vergrößerten Bildaufnahmen über die Vorkommnisse berichtet und unter der Überschrift „GESUCHT! Wer kennt diese G20-Verbrecher?“ dazu aufgefordert, die Identität der auf den Aufnahmen sicht- und erkennbaren Personen bei der Polizei zu melden. Hiergegen hatte sich eine Betroffene zunächst erfolgreich vor dem LG und OLG Frankfurt am Main zur Wehr gesetzt.

Der BGH hob diese Entscheidungen auf, da ein Anspruch auf Unterlassung der Berichterstattung nicht bestehe. Es handele sich um Bildnisse der Zeitgeschichte, denen, in Zusammenschau mit der Berichterstattung, erheblicher Informationswert zukomme. Die Leser würden anhand der Fotografien angeregt, sich mit den Details des Geschehens zu befassen. Demgegenüber führe die Bildveröffentlichung für die Betroffene nicht zu einer Stigmatisierung; sie habe letztlich selbst in einer Situation Aufmerksamkeit erregt, in der mit einer intensiven Beobachtung, auch durch die Presse, zu rechnen war.

##### **Heimliche Aufnahme befangener Richter**

**Karlsruhe.** Das BVerfG hat über eine Verfassungsbeschwerde im Zusammenhang mit einer zivilgerichtlichen Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch entschieden. Das Gericht entschied per Beschluss vom 30.09.2020 (Az.: 1 BvR 495/19), dass die Zurückweisung des Ablehnungsgesuchs durch das LG Hamburg die Beschwerdeführer in ihrem Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG) verletze. Die Beschwerdeführer hatten heimlich Gespräche zwischen Richtern und den Prozessgegnern bei Sitzungsunterbrechungen aufgezeichnet, in denen die Richter sich über die Beschwerdeführer amüsierten und der Gegenseite verfahrensbezogene Hinweise gaben.

Für das BVerfG war der das Ablehnungsgesuch zurückweisende Beschluss des LG Hamburg insbesondere deswegen aus verfassungsrechtlichen Gründen unhaltbar, weil dort unzutreffend auf die Unverwertbarkeit der heimlichen Tonaufnahme abgestellt worden war. Das LG hatte angenommen, bei den aufgezeichneten Gesprächen habe es sich um eine Beratung im Sinne des § 193 GVG gehandelt, für die strikte Geheimhaltung angeordnet sei. Das BVerfG weist demgegenüber darauf hin, dass es sich bei

Gesprächen der Kammer mit einer Prozesspartei eindeutig nicht um Beratungen in diesem Sinne handeln könne. Das LG habe sich auch nicht mit der Frage auseinandergesetzt, ob während der Sitzungsunterbrechung Zuhörer anwesend gewesen seien. Aus diesen Gründen habe das LG Hamburg bei der zu treffenden Abwägungsentscheidung die Bedeutung und Tragweite des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG grundlegend verkannt.

---

## **[5] Impressum**

---

Die Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten werden herausgegeben von der Kanzlei

## **KRAUSE & KOLLEGEN**

Kurfürstendamm 190-192

10707 Berlin

Tel.: (030) 9210259 - 0

Fax: (030) 9210259 - 99

[sozietat@kralaw.de](mailto:sozietat@kralaw.de)

[www.kralaw.de](http://www.kralaw.de)

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Lenard Wengenroth

Rechtsanwalt Dr. Julian Kutschelis

Rechtsanwalt Dr. Dennis Federico Otte

Rechtsanwältin Nina Abel

Anregungen und Anmerkungen senden Sie bitte an:

[wengenroth@kralaw.de](mailto:wengenroth@kralaw.de)

Alle Angaben in den Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind ohne Gewähr.

## **[6] Hinweis zum Urheberrecht**

Die wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind eine Publikation der Kanzlei *Krause & Kollegen*. Sie stehen den Nutzern allein zu persönlichen Studienzwecken zur Verfügung.

Jede darüber hinausgehende Verwertung, namentlich die Vervielfältigung in mehr als einem Ausdruck und die Verbreitung, durch welches Medium auch immer, bedarf der vorherigen Zustimmung, derentwegen mit unserem Sekretariat Kontakt aufzunehmen ist.